

Fragen und Anmerkungen zum SchfHwG

In verschiedenen Regelungen im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – § 1 Abs. 2 und Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und Abs. 3, § 11a Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 14a Abs. 1 und Abs. 4, § 15 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 19a, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 31 Abs. 1 – ist die jeweils geregelte Maßnahme oder Aufgabe „unverzüglich“ zu erfüllen bzw. wahrzunehmen.

Gibt es für die abstrakt-generelle Regelung „unverzüglich“ eine konkretere, bundesweite Auslegung?

Der Begriff „unverzüglich“ ist in § 121 BGB legal definiert und bedeutet „ohne schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges) Zögern“. Die gesetzliche Definition des Begriffs „unverzüglich“ gilt für alle Rechtsbereiche (vgl. BVerwG NJW 1989, 52 [53]), d.h. auch für das SchfHwG. Eine feste zeitliche Frist legt der Begriff nicht fest. Der Zeitraum, der als „unverzüglich“ zu bemessen ist, bestimmt sich nach Sinn und Zweck der Rechtsvorschrift, in der der Begriff „unverzüglich“ verwendet wird sowie nach den Umständen des Einzelfalls.

§1 Abs.1

Ist jeder Eigentümer zur Aufgabenerfüllung verpflichtet?

Die Verpflichtung richtet sich an jeden Eigentümer, d.h. alle Miteigentümer oder Gesellschafter. Es ist aber für die Erfüllung der Verpflichtungen ausreichend, wenn bei mehreren Miteigentümern ein Eigentümer die Verpflichtung erfüllt.

§ 1 Abs. 4 / § 25

Ist eine gesonderte Duldungsverfügung bei einem Zweitbescheid erforderlich?

Bei einem Zweitbescheid nach § 25 Absatz 2 ist eine gesonderte Duldungsverfügung gegenüber dem Eigentümer nach § 1 Absatz 4 nicht erforderlich. Die ggf. notwendige Ersatzvornahme kann gegenüber dem Eigentümer bei fehlender Mitwirkung mit Zwangsmitteln fest- und durchgesetzt werden. Verweigert ein Eigentümer seine Mitwirkung, ist er verpflichtet, die vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchzuführende Ersatzvornahme zu dulden. Die Festsetzung der Ersatzvornahme bildet gegenüber dem Eigentümer die Rechtsgrundlage für die erforderlichen Eingriffe in Freiheit und Eigentum. Eine gesonderte Duldungsverfügung ist nicht erforderlich. Eine Duldungsverfügung nach § 1 Absatz 4 ist aber dann erforderlich, wenn Besitzer (z. B. Mieter) eines Raums/Grundstücks den Zutritt entgegen § 1 Absatz 3 Satz 2 SchfHwG verweigern. Der Zweitbescheid ist gerade keine Duldungsverfügung gegenüber dem Besitzer, denn er wird gegenüber dem Eigentümer festgesetzt (nach § 25 Absatz 2 Satz 1 SchfHwG).

§ 11 Abs. 1

Kann man den Begriff „benachbarter Bezirk“ so auslegen, dass es kein unmittelbar angrenzender Bezirk sein muss?

Nach der Regelung im SchfHwG ist zunächst maßgeblich, dass es sich um einen benachbarten Bezirk im Zuständigkeitsbereich der Behörde des zu vertretenen Kehrbezirks (bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers) handelt. Insoweit sind sogar Fälle denkbar, dass selbst ein unmittelbar angrenzender Kehrbezirk diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Neben der Lage im Zuständigkeitsbereich der Behörde des zu vertretenden Kehrbezirks ist eine räumliche Nähe des „Vertreter“-Kehrbezirks zum zu vertretenden Kehrbezirk zu verlangen. Eine unmittelbare Angrenzung ist dem Wortlaut „benachbart“ nicht zu entnehmen.

§ 11 Abs. 2

Soll die Behörde über einen eingetretenen Vertretungsfall informiert werden?

§ 11 Absatz 2 regelt die kurzzeitigen und ggf. auch kurzfristigen „Verhinderungen“. Die Vertretung soll daher eigenständig durch den Bezirksschornsteinfeger erfolgen. Eine Informationspflicht gegenüber der Behörde besteht nicht.

Nimmt der Vertreter die Aufgaben im Vergleich zu § 11 Abs. 3 SchfHwG in fremden Namen und auf fremde Rechnung wahr?

Der Vertreter nimmt im Falle einer Vertretung nach Absatz 2 die Aufgaben im fremden Namen und auf fremde Rechnung wahr.

Wer trägt die Kosten der Vertretung?

Die Kosten der Vertretung sind vom vertretenen Bezirksschornsteinfeger zu tragen.

Sind dem Vertreter für die Vertretung nach § 11 Abs. 2 SchfHwG Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ggf. in welchem Umfang?

Dem Vertreter sind die für die Vertretung notwendigen Unterlagen und Daten vom Vertretenen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der eigenständigen Regelung und Organisation der Vertretung durch den vertretenen Bezirksschornsteinfeger hat dieser unmittelbar mit dem Vertreter zu klären, welche Daten und Unterlagen in welchem Umfang für die konkrete Vertretung benötigt werden.

§ 11 Abs. 3

Der Vertreter erlässt einen Feuerstättenbescheid als Vertreter in eigenem Namen. Die Vertretung endet. Der Feuerstättenbescheid wird beklagt.

Wer ist der richtige Beklagte?

Nach § 11 Absatz 4 nimmt ein Vertreter im Falle des § 11 Absatz 3 seine Aufgaben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung wahr. Erlässt er in dieser Funktion einen Feuerstättenbescheid, ergeht dieser zwar in Bezug auf Feuerungsanlagen im fremden Kehrbezirk, d.h. im Kehrbezirk des Vertretenen, aber in seinem Namen und nicht im Namen des vertretenen Kehrbezirkseinhabers. In der Praxis ist zu empfehlen, die Vertretung gegenüber dem Eigentümer offenzulegen, um zu verdeutlichen, dass kein Wechsel des Kehrbezirkseinhabers stattgefunden hat, sondern die Aufgaben nur vertretungsweise übernommen wurden.

Für die Frage der Beklagtenstellen wird an das Statusamt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk, in dem die Feuerungsanlage belegen ist, angeknüpft. Auch bei einer Kehrbezirksübergabe von einem Bevollmächtigten an seinen Nachfolger werden noch nicht abgeschlossene Vorgänge vom Nachfolger im Amt übernommen. Maßgeblich ist nicht die Person, die einen Bescheid ausstellt, sondern das Amt in dem ausgestellt wird. Wer dieses zum Zeitpunkt der Klage und Dauer des Verfahrens innehat, ist richtiger Beklagter.

Klagt daher ein Eigentümer gegen einen von einem Vertreter erlassenen Feuerstättenbescheid ist der vertretene Kehrbezirkseinhaber der richtige Beklagte. Maßgeblich ist das Amt indem bzw. die öffentliche Stelle für die erlassen wird. Das ist der bestellte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger des Bezirks, in der die Feuerungsanlage gelegen ist.

In der Rechtsbehelfsbelehrung des Feuerstättenbescheids ist daher als richtiger Beklagter der Kehrbezirkseinhaber zu nennen, selbst dann, wenn der Vertreter den Feuerstättenbescheid erlassen hat.

§ 11 Abs. 4

Die zuständige Behörde kann den Bezirk, in dem eine Vertretung erforderlich ist, für die Dauer der Vertretung aufteilen.

Hierzu ein Hinweis des MWVATT

Eine Aufteilung des Bezirks ist nur im Ausnahmefall möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung der obersten Fachaufsichtsbehörde.

Der Arbeitsaufwand für die hoheitlichen Tätigkeiten eines BSF in seinem Bezirk wird gemessen am Aufkommen der Arbeitswerte (AW) bezogen auf das Kalenderjahr. Liegt dieser Wert für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr unter der Zahl von 55.000, ist grundsätzlich von einer Überlastung des BSF im Bereich der hoheitlichen Aufgaben nicht auszugehen. Die Brand- und Feuersicherheit wird durch die Übernahme einer Vertretung in beiden Bezirken nicht gefährdet. Eine Aufteilung des Bezirkes an mehrere Vertreter ist damit nur im Ausnahmefall möglich. Die Übernahme einer Vertretung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 ist nahezu immer an einen BSF anzuordnen

§ 11 Abs. 5

Nach § 11 Absatz 5 hat der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dem von der Behörde nach Absatz 3 Satz 2 bestimmten Vertreter die Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Vertretung erforderlich sind.

Gibt es eine Mindestvorgabe, welche Daten und Unterlagen grundsätzlich zu übergeben sind oder ist beispielsweise auch eine Übergabe nach Bedarf denkbar?

Es gibt keine Mindestvorgabe für konkrete Unterlagen. Der Vertretene muss dem Vertreter alle Unterlagen und Daten zur Verfügung stellen, die für eine ordnungsgemäße und funktionierende Vertretung benötigt werden. Dies muss bedarfsgerecht für die jeweilige Vertretung erfolgen.

u.a. § 14

Was heißt „schriftlich“ oder „elektronisch“?

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der betroffene Verfahrensschritt sowohl in der Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen (§ 52a Absatz 2 LVwG), aber auch in der einfachsten elektronischen Variante - per E-Mail - erfolgen kann. Ausgeschlossen ist dagegen die (fern)mündliche Form. Auf eine Übermittlung an eine Plattform wie Facebook oder den Nachrichtendienst WhatsApp sollte verzichtet werden. In der Regel ist dieser

Kommunikationsweg durch die Eigentümer auch nicht eröffnet, die Angabe einer Homepage oder einer Mobilnummer ist dafür nicht ausreichend. Die inhaltlichen Anforderungen für den Erlass eines Verwaltungsaktes wie dem Feuerstättenbescheid sind in § 108 Abs. 3 Satz 1 LVwG geregelt. Danach muss ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.

Es bedarf keiner Faksimile-Unterschrift und auch keiner maschinellen Unterzeichnung.

§ 14 Abs. 3 Satz 2

Wie ist der Rechtsnormverweis in § 14 Abs. 3 Satz 2 SchfHwG zu verstehen?

Ist z.B. bei der Fristsetzung zur Behebung des Mangels die 6 Wochenfrist des § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfHwG verbindlich?

Die Mängel sind dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 6 Wochen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen. Andernfalls hat er die Mängel der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese 6-Wochen-Frist gilt grundsätzlich auch für bei der Feuerstättenschau festgestellte Mängel. § 14 Absatz 3 Satz 2 regelt eine entsprechende Anwendung, d.h. Anknüpfungspunkt ist die Mängelfeststellung bei der Feuerstättenschau. Möglich ist aber eine Verkürzung der Frist bei Gefahr in Verzug oder eine Verlängerung, wenn die Mängelbeseitigung vorübergehend unmöglich ist (z.B. Witterung). Über die Umstände für eine Fristüberschreitung sollte der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Behörde bei der Mitteilung nach §§ 14 Absatz 3, 5 Absatz 1 Satz 3 informieren.

Bei der Feuerstättenschau ist zudem gleichzeitig eine anlassbezogene Überprüfung nach § 15 möglich. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann dann nach § 15 Satz 3 i.V.m. § 14 Absatz 2 erforderliche vorläufige Sicherungsmaßnahmen (insbesondere Stilllegung der Anlage) treffen.

§§14, 14a Abs. 4

Es wird eine Feuerungsanlage in einem Einfamilienhaus abgenommen.

Ersetzt die Bauabnahme eine in Kürze anstehende Feuerstättenschau, wenn die Bauabnahme mindestens gleich umfänglich wie die Feuerstättenschau war?

Die schornsteinfegerrechtliche Bauabnahme ist keine Feuerstättenschau nach § 14 und ersetzt diese auch nicht. Grundsätzlich ist auch ein Vorziehen der Feuerstättenschau nicht möglich. Die Intervalle zur Durchführung einer Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtend und stehen nicht zur Disposition des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder des betroffenen Eigentümers. Die Intervalle sind vom Gesetzgeber so gewählt, dass die Brandsicherheit und der Brandschutz der Feuerungsanlage gewährleistet wird. Eine Verlängerung oder Verkürzung würden diesem gesetzgeberischen Ziel zuwiderlaufen. Findet eine Bauabnahme in enger zeitlicher Nähe zur gesetzlich frühestens möglichen nächsten Feuerstättenschau statt, könnte im Einzelfall ggf. die

Bauabnahme mit der Feuerstättenschau verknüpft werden. Das ist aber jedenfalls bei einem Zeitraum von mehreren Monaten zwischen Bauabnahme und frühester möglicher regulären Feuerstättenschau nicht möglich. Liegt eine enge zeitliche Nähe vor und wird durch das Vorziehen der Feuerstättenschau die Brandsicherheit und der Brandschutz der Feuerungsanlage nicht beeinträchtigt, ist eine Verkürzung des Intervalls der Feuerstättenschau grundsätzlich vertretbar. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sollte sein Vorgehen (Verkürzung) mit der zuständigen Aufsichtsbehörde vorher abstimmen.

Betrifft die schornsteinfegerrechtliche Bauabnahme eine Feuerungsanlage in einem Neubau, für den bisher noch kein Feuerstättenbescheid erlassen wurde, ist keine zusätzliche Feuerstättenschau notwendig und der Feuerstättenbescheid wird gemäß § 14a Abs. 4 SchfHWG unverzüglich nach der Bauabnahme erlassen.

§14a Abs. 4

Wie ist der Begriff der Bauabnahme zu verstehen?

Unter der schornsteinfegerrechtlichen Bauabnahme im Sinne des § 14a Abs. 4 ist eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen gemäß dem jeweiligen Landesrecht gemeint (siehe § 16 Abs. 1).

Die Bauabnahme nach § 14a Absatz 4 durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist keine im Landesbaurecht vorgesehene bauordnungsrechtliche Bauabnahme eines Bauwerkes.

Muss ein geänderter oder ggf. neuer Feuerstättenbescheid nach § 14 a Abs. 4 SchfHWG erlassen werden, wenn der Einbau der Feuerstätte keine Änderungen im Feuerstättenbescheid nach sich zieht?

Der Gesetzgeber will durch die Regelung in § 14 a Absatz 4 sicherstellen, dass abweichend von § 14a Absatz 1 und entsprechend der bisherigen Praxis nicht nur nach einer Feuerstättenschau, sondern auch nach einer schornsteinfegerrechtlichen Bauabnahme ein Feuerstättenbescheid erlassen werden kann, damit die Pflichten der Eigentümer zur Veranlassung der Schornsteinfegerarbeiten frühzeitig festgesetzt werden. Die Regelung geht dabei davon aus, dass es sich um eine gänzliche neue Feuerungsanlage handelt und daher bisher noch keine Feuerstättenschau stattgefunden hat oder die Bauabnahme eine solche Veränderung/Ergänzung an einer bestehenden Feuerungsanlage betrifft, die eine Neufestsetzung bzw. Anpassung der ursprünglichen Festsetzungen von Schornsteinfegerarbeiten erforderlich macht.

Legt man vorgenannten Zweck bei der Auslegung der Regelung zugrunde, ergibt sich Folgendes:

Ein neuer Feuerstättenbescheid ist daher nur dann erforderlich, wenn bisher für das Grundstück/den Raum keine Feuerstättenschau stattgefunden hat und daher bisher kein Bescheid erlassen wurde.

Hat die bauliche Maßnahme wesentliche Auswirkungen auf eine Feuerungslage, für die bereits ein Feuerstättenbescheid erlassen wurde, oder betrifft die Maßnahme den Einbau einer neuen Feuerungsanlage, d.h. einer weiteren/zusätzlichen Feuerungsanlage oder einer neuen, die wesentlich von der bisherigen Anlage abweicht, ist der ursprüngliche Bescheid in einem Ergänzungsbescheid abzuändern.

Für den Ergänzungsbescheid ist eine Gebühr nach Ziffer 1 der Anlage 3 zur KÜO zu erheben. Es handelt sich um eine vom Eigentümer veranlasste Änderung eines Feuerstättenbescheids.

Löst eine bauliche Maßnahme (z.B. Ersatz der alten Feuerungsanlage durch eine neue mit gleichen Eigenschaften) keine anderen Schornsteinfegerarbeiten aus, als die, die bereits im Feuerstättenbescheid festgesetzt sind, ist der Erlass eines neuen Feuerstättenbescheids nicht erforderlich. Der Eigentümer sollte in diesem Fall aber über die Weitergeltung des Ursprungsbescheids für die alte Feuerstätte (bis zur nächsten Feuerstättenschau) hingewiesen werden.

§15 i.V.m. § 14 mit Bezug auf § 5

Welche Möglichkeit hat ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bei der Durchführung der Ersatzvornahme, wenn der Eigentümer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (z.B. Inbetriebnahme der Feuerungsanlage)?

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger entscheidet über die jeweiligen Maßnahmen je nach Einzelfall, er kann z.B. zunächst die Mitwirkung des Eigentümers (z.B. Brennstoff zur Verfügung zu stellen) durch eigene Maßnahmen ersetzen (z.B. bringt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den Brennstoff selbst mit). Ist das nicht möglich und kann daher die Schornsteinfegerarbeit, für die die Ersatzvornahme stattfinden soll, nicht durchgeführt werden, kann der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger eine anlassbezogene Überprüfung der betroffenen Feuerungsanlage vornehmen. Ihm stehen dann die Maßnahmen nach § 14 Absatz 2 i.V.m. § 15 Satz 3 offen. Er kann als vorläufige Sicherungsmaßnahme insbesondere die Anlage stilllegen, weil durch die fehlgeschlagene Ersatzvornahme die Betriebs- und Brandsicherheit nicht nachgewiesen wurde.

§ 16 Abs. 2

Kann der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auf Aufforderung in seinem Bezirk Kosten erheben? Ggf. in welcher Höhe und von wem?

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann keine Gebühren für diese Aufgabe und sein Tätigwerden erheben. Der Gesetzgeber hat auf einen entsprechenden Gebührentatbestand verzichtet. Für die Kostenerhebung fehlt daher die Rechtsgrundlage.

§ 18 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 3

Wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger einen Ofen im eigenen Bezirk aufstellt, muss sich der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bei der Ausstellung der Abnahmebescheinigung nach den Vorschriften über die Vertretung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vertreten lassen. § 11 ist entsprechend anzuwenden.

Erfolgt in diesem Fall eine Vertretung nach § 11 Abs. 2 oder nach § 11 Abs. 3?

Es handelt sich lediglich um eine kurzzeitige Verhinderung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Daher erfolgt die Vertretung nach § 11 Absatz 2.

Wer muss in diesem Fall der Feuerstättenbescheid für den eingebauten Ofen erlassen, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den Ofen im eigenen Bezirk aufstellt?

Eine Vertretung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erfolgt nur bezüglich der Bescheinigungen nach § 16 und nicht für die Feuerstättenschau. Daher wird die Feuerstättenschau – auch für eine Feuerungsanlage, die der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger selbst eingebaut hat, von ihm in seiner Eigenschaft als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger durchgeführt. Demzufolge erlässt auch der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den Feuerstättenbescheid.

Wer muss die Daten zu dieser Feuerungsanlage im Kehrbuch führen?

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist für alle Feuerungsanlagen in seinem Kehrbezirk zuständig. Er führt für diese Anlagen das Kehrbuch. Das gilt auch für solche Feuerungsanlagen, die er selbst eingebaut hat. Das SchfHwG verbietet dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nur die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 16 in den Fällen des § 18 Absatz 2.

§ 19 Abs. 3 Satz 3

Ist der Kostenerstattungsanspruch gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 SchfHwG zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur? Welcher Rechtsweg ist eröffnet?

Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Nach der modifizierten Subjektstheorie ist für die Frage, ob ein Sachverhalt zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist die zugrundeliegende streitentscheidende Norm maßgeblich, d.h. § 19 Absatz 3 Satz 3. In dieser Vorschrift werden ausschließlich Träger hoheitlicher Gewalt (alter und neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger) berechtigt und verpflichtet. Der Kostenerstattungsanspruch ist daher öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 19 Abs. 3 und Abs. 4

Was sind "andere Rechtsvorschriften" im Sinne von § 19 Abs. 3 und Abs. 4 SchfHwG?

Bei den „anderen Vorschriften“ kann sich insbesondere um strafrechtliche, steuerrechtliche oder zivilrechtliche Regelungen handeln, insbesondere im Zusammenhang mit Haftungsansprüchen bzw. strafrechtlichen Vorwürfen gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

§ 19 Abs. 5

Können für eine Datenübermittlung vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Kosten erhoben werden und ggf. in welcher Höhe?

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann für die Datenübermittlung keine Gebühren erheben, es sei denn, es ist etwas anderes in anderen Rechtsnormen geregelt.

§ 20

In § 20 SchfHwG ist nun die Verordnungsermächtigung für die Regelung der Gebühren für eine Ersatzvornahme verankert.

Wann ist mit der Anpassung der KÜO zu rechnen und wie wird die Gebührenregelung für die Ersatzvornahme voraussichtlich aussehen?

Eine Überarbeitung der KÜO ist derzeit in Bearbeitung. Die Regelung wird die berechtigten Interessen der Schornsteinfeger und betroffenen Eigentümer angemessen berücksichtigen und in Einklang bringen. Die Änderungsverordnung soll im 1. Halbjahr 2018 umgesetzt werden.

Bei der Ersatzvornahme handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die durch den Bevollmächtigten vorgenommen werden muss. Die zuständige Behörde beauftragt den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, dieser nimmt die Ersatzvornahme vor. Die zuständige Behörde fordert dann mittels Leistungsbescheid vom betroffenen Eigentümer die entsprechenden Gebühren.